II. Nachtragssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Ev .- Luth. Kirchengemeinde Medelby
für den Friedhof Medelby

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Medelby in seiner Sitzung am 10.11.2022 die nachstehende II. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 06.03.2015 beschlossen.

§ 1

§ 21 erhält folgende Fassung:
Urnenwahlgrabstätten mit Pflege „Kreuzgarten" und „Schmetterlingsgarten"

(1) Die Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.
Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für 2 Urnen.
(2) Der Friedhofsträger beschafft die Steinplatten. Die Auswahl der Inschrift wird vom Friedhofsträger übernommen.
(3) Dem Friedhofsträger allein obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten.
(4) Grabvasen und Grablichter sind erlaubt.
(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten mit Pflege die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten entsprechend.

§ 2

(1) Schlussbestimmung

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Medelby, den 04.04.2023

Der Kirchengemeinderat

(LS)

Vorsitzende/er

Mitglied des Kirchengemeinderates

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Tgb .-Nr. 10212023

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den 110523

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag

(Schöne -Warnefeld)
Verwaltungsleiter

SCHLESWIG - FLENSBURG VI EV.-LUTH. KIRCHENKREIS